

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Freibades an der Günz

Die Stadt Ichenhausen erlässt aufgrund von Art. 8 und 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz am 22. August 2008 (GVBl. S. 460), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Ichenhausen erhebt für die Benutzung des städtischen Freibades und seiner Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Schuldner

Die Benutzungsgebühr schuldet jeder, der die Einrichtung des städtischen Freibades benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Saisonkarten bei deren Erwerb zu entrichten.

(2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.

(3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

(1) Saisonkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für Personen, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Saisonkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

(2) Eintrittskarten und Saisonkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

(3) Bei Gebührenerhöhungen werden die Zehnerkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises der noch nicht entwerteten Eintritte zurückgenommen.

§ 5 Gebührenermäßigungen

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung Erwachsener und Schulklassen in Begleitung einer Lehrkraft sind von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.

(2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten, für Wehrdienst- und Zivildienstleistende, für Rentner und Pensionäre. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.

(3) Die in Abs. 1 und Abs. 2 begünstigten Personen haben auf Verlangen einen Nachweis zu erbringen.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Soweit nicht aufgrund spezieller Vorschriften die Gebühr im Einzelfall festgelegt wird, gelten folgende Grundsätze:

1. Normaltarif	
a) Einzelkarte	2,00 €
b) Zehnerkarte	15,00 €
c) Saisonkarten	
aa) Einzelperson	35,00 €
bb) Familienkarte (Verheiratete mit Kindern bis 18 Jahre)	50,00 €
cc) Familienkarte (Alleinerziehende mit Kindern bis 18 Jahre)	30,00 €
dd) Familienkarte (Schwerbehindert mit Kindern bis 18 Jahre)	30,00 €
2. Ermäßigter Tarif	
a) Einzelkarte	1,00 €
b) Zehnerkarte	8,00 €
c) Saisonkarte Einzelperson	20,00 €
3. sonstige Gebühren	
a) Dauerkabine mit Schlüssel	40,00 €
b) Gebührenmarke für Warmdusche pro Duschgang	0,50 €
c) Pfand für Liege pro Tag	10,00 €

§ 7 Gruppenbenutzung

Die Benutzungsgebühr für Übungs-, Trainings- oder Schwimmstunden von Vereinen oder geschlossenen Personengruppen ist im Einzelfall zu vereinbaren. Das gleiche gilt für schwimmsportliche oder ähnliche Veranstaltungen. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich in diesen Fällen nach dem Maß der Inanspruchnahme des Bades.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Freibades an der Günz vom 18.05.1993 außer Kraft.

Ichenhausen, den 06.05.2020
STADT ICHENHAUSEN

Robert Strobel
1. Bürgermeister

